

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 12.10.2021, Zahl 025-11/D/8171/2021, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 7.350.700,00 Aufwendungen: € 7.716.400,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 115.900,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: €

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -249.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 7.028.900,00 Auszahlungen: € 6.949.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 79.900,00



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Gemeindestraßen: Straßenreinigung/Schneeräumung:

1/6120/6110 1/8140/7280

Instandhaltung von Straßenbauten Entgelt für sonstige Leistungen

1/6120/720109 1/8140/720109

Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter

1/6120/720209 1/8140/720209

Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen

§ 4¹ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 900.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Wolfgang Grilz